



Weisung für die Erarbeitung der Kompetenznachweise im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb des eidg. Fachausweises Ausbilder / Ausbilderin

1 Gegenstand

Die vorliegende Weisung regelt die Belange zur Erarbeitung sowie Einreichung der schriftlichen Kompetenznachweise und hat Gültigkeit für alle Absolventinnen und Absolventen der Module 2 bis 5. Diese Weisung ist integrativer Bestandteil der *Wegleitungen zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises* des Geschäftsbereiches Ausbildung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.

2 Formale Richtlinien

Für Form, Gestaltung und Einreichung der Kompetenznachweise sind folgende Richtlinien zu beachten:

2.1 Formatierung

Format: A4
Schriftart: Arial, Calibri, Helvetica
Schriftgrösse: 11
Zeilenabstand: einfach
Seitenränder: links und rechts je 2.5 cm, oben 2.5 cm, unten 2 cm

2.2 Titelblatt

Auf dem Titelblatt des Kompetenznachweises müssen die folgenden Angaben aufgeführt werden:

- Titel der Arbeit
- vollständiger Name der Autorin / des Autors
- Datum
- Post- und E-Mail-Adresse

2.3 Zitieren mit Quellenangabe

Grundsätzlich muss jede Verwendung von fremdem Eigentum zitiert, d.h. mit der jeweiligen Quelle belegt werden. Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen [„...“] kenntlich zu machen. Unmittelbar nach dem Zitat folgt die Quellenangabe mit einer hochgestellten Ziffer. Die hochgestellte Ziffer führt dann zur Quellenangabe in der Fussnote.

Beispiel

Wenn bei Problemen das Wissen nicht ausreicht, um sie zu lösen, müssen vorher die nötigen Informationen beschafft werden. Gamber weist auf Folgendes hin: "Viele Diskussionen führen zu keinem Ergebnis, weil Meinungen und nicht Fakten ausgetauscht werden."¹

¹ Gamber, Paul: *Ideen finden, Probleme lösen*. Weinheim 1996, Seite 77

Auch indirekte Zitate, also Ausführungen und Ideen eines anderen Autors, die Sie mit eigenen Worten wiedergeben, müssen durch Quellenangaben belegt werden. Anführungszeichen sind keine zu setzen; hingegen wird vor die Literaturangabe in der Fussnote ein „Vgl.“ eingefügt.

Beispiel

Wenn bei Problemen das Wissen nicht ausreicht, um sie zu lösen, müssen vorher die nötigen Informationen beschafft werden. So führen Diskussionen oft zu keinem Ergebnis, da anstatt Fakten Meinungen ausgetauscht werden.²

² Vgl. Gamber, Paul: *Ideen finden, Probleme lösen*. Weinheim 1996, Seite 77

Für Internetquellen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie beim Zitieren aus Büchern und Zeitschriftenartikeln. Folgende Elemente müssen aufgeführt werden:

Name des Autors (falls erkennbar), Titel der Seite, Webadresse, Datum des letzten Zugriffs

Alle im Text erwähnten Quellen müssen im **Literaturverzeichnis** aufgeführt werden. Sie werden alphabetisch nach dem Namen der Erstautorin/des Erstautors aufgeführt. Bei Institutionen, Amtsstellen oder Verbänden ist deren Namen massgebend für die Einordnung im Literaturverzeichnis.

2.4 Umfang / Inhaltliche Anforderungen

Es sind die Vorgaben der entsprechenden Wegleitung zu beachten.

2.5 Einzureichende Unterlagen

Der Kompetenznachweis muss sowohl in Papierform als auch elektronisch eingereicht werden. Die zuständige Ansprechperson mit Adresse ist der entsprechenden Wegleitung zu entnehmen.

- 2 Exemplare in Papierform, einseitig bedruckt
- Gleichzeitig ist der Kompetenznachweis ohne Anhang in elektronischer Form (Word-Datei) zuzusenden.

3 Eigenständige Arbeit

Der Kompetenznachweis ist eine eigenständige Arbeit und muss als Einzelarbeit geleistet werden. Gemeinsam (oder einer für alle) eine Arbeit zu erstellen, die jeder mit geringfügigen Anpassungen unter seinem eigenen Namen einreicht, stellt einen Täuschungsversuch dar.

3.1 Eigenständigkeitserklärung

Auf der letzten Seite des Kompetenznachweises (anschliessend an die Selbstreflexion) ist der nachfolgende Text einzufügen und zu unterzeichnen:

„Ich erkläre hiermit, die vorliegende Arbeit selbstständig und in eigenen Worten verfasst zu haben. Alle wörtlich oder sinngemäss verwendeten Formulierungen, Ideen und Theorien anderer Personen in Form von Texten, Tabellen, Bildern und Zeichnungen etc. sind unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Datum, Unterschrift

3.2 Umgang mit Plagiaten

3.2.1 Grundlagen

Fremdes geistiges Eigentum, Ideen, Abbildungen oder Textstellen etc. müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden, ansonsten liegt ein Plagiat vor. Plagiate können verschiedene Formen annehmen¹:

¹ Schwarzenegger, Christian (2006): *Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen*. In: unijournal 4/2006. S. 3.

- a) *«Ghostwriter»*: Die Arbeit wurde von einer anderen Person im Auftrag erstellt, aber unter eigenem Namen eingereicht.
- b) *Vollplagiat*: Ein fremdes Werk wird unter eigenem Namen eingereicht.
- c) *Selbstplagiat*: Das eigene Werk (oder Teile davon) wird zu verschiedenen Prüfungs- oder Ausbildungsanlässen eingereicht.
- d) *Übersetzungsplagiat*: Das Werk beinhaltet Übersetzungen von fremdsprachigen Texten ohne Quellenangabe.
- e) *Teilplagiat*: Das Werk enthält Textteile aus fremden Werken, ohne dass auf die Quellen verwiesen wird.
- f) *Paraphrasenplagiat*: Das Werk enthält Textteile aus fremden Werken, die paraphrasiert wurden, ohne dass auf die Quellen verwiesen wird.

3.2.2 Verfahren im Verdachtsfall

Plagiate gelten als unredliches Verhalten und werden entsprechend sanktioniert. Bestehen ausreichend Hinweise, dass ein Plagiat vorliegt, wird die eingereichte Arbeit ohne Begutachtung zurückgewiesen und der Kompetenznachweis mit "nicht bestanden" bewertet. Es gelten die Rechtsmittel und Beschwerdeinstanzen der entsprechenden Wegleitung.

4 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft